

Amtliche Bekanntmachung gem. §116, Satz 2 BHV-Satzung

A. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der DHB-Spielordnung mit Zusatzbestimmungen des BHV

B. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der Ehrenordnung des BHV

Das Erweiterte Präsidium des BHV hat in seiner Sitzung am 14.04.2024 in Nürnberg nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß §116, Satz 2 BHV-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den BHV-Ordnungen bzw. den DHB-Ordnungen mit Zusatzbestimmungen des BHV treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

A. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der DHB-Spielordnung mit Zusatzbestimmungen des BHV

1) Absatz 1 zu Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen) wird wie folgt geändert:

1. Spielbetrieb der Jugend

- a. Für den Jugendspielbetrieb der Altersklassen A, B und C der Bezirke besteht ein für die Bezirke übergreifender Spielbetrieb. Der Jugendausschuss erlässt jeweils Regelungen, die für die Dauer eines Spieljahres gelten.
- b. Für den Spielbetrieb der männlichen und der weiblichen Jugend der Altersklassen A, B und C gibt es folgende Ligen:
 - Regionalliga
 - Oberliga
 - Bezirksübergreifende Bezirksoberliga
 - Bezirksübergreifende Bezirksliga
 - Bezirksübergreifende Bezirksklasse
- c. Für den Jugendspielbetrieb der Altersklasse D der Bezirke besteht grundsätzlich kein für die Bezirke übergreifender Spielbetrieb. Die Bezirksspielleitungen erlassen jeweils Regelungen, die für die Dauer eines Spieljahres gelten. Für bezirksübergreifende Spielbetriebe in der Altersklasse D sind die betroffenen Bezirke verantwortlich. Lediglich auf Antrag der Bezirksspielleitungen können übergreifende Entscheidungen durch den Spielausschuss herbeigeführt werden.
- d. Für den Spielbetrieb der männlichen und der weiblichen D-Jugend gibt es folgende Ligen:
 - Bezirksoberliga
 - Bezirksliga
 - Bezirksklasse



2) Absatz 10 zu Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen) wird wie folgt geändert:

10. Bezirksübergreifende Bezirksklassen der Jugend (ÜBK)

- a. Die Zusammensetzung und die Zahl der Staffeln werden abhängig von den Meldezahlen vom Jugendspielausschuss pro Spieljahr festgelegt.
- b. Die Staffeln der ÜBK sollen in der Regel aus mindestens 8 bis 10 Mannschaften bestehen. ~~Der Jugendaltersklasse D soll eine Mindestzahl von 5 Mannschaften erreicht werden, die Höchstzahl beträgt 12 Mannschaften.~~
- c. Der Jugendspielausschuss benennt die Spielleitenden Stellen.

3) Absatz 11 ff. zu Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen) werden in ihrer Ziffer um n+1 erhöht.

4) Es wird ein neuer Absatz 11 zu Abschnitt IV – Ligen (Spielklassen) eingefügt:

11. Bezirksoberliga (BOL), Bezirksliga (BL) und Bezirksklasse (BK) der D-Jugend

- a. Die Zusammensetzung und die Zahl der Staffeln werden abhängig von den Meldezahlen von der Bezirksspielleitung pro Spieljahr festgelegt.
- b. Die Staffeln sollen in der Regel aus mindestens 4 bis maximal 10 Mannschaften bestehen.
- c. Die Bezirksspielleitung benennt die Spielleitenden Stellen.

B. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der Ehrenordnung des BHV

1) Der §9a Ehrenschiedsrichter wird wie folgt neu eingefügt:

§9a Ehrenschiedsrichter

- (1) Der BHV und seine Bezirke können auf Antrag Schiedsrichter:innen und Funktionäre des Schiedsrichterwesens ergänzend zu §5 zu Ehrenschiedsrichtern ernennen.
- (2) Ehrenschiedsrichter kann werden,
 - a. wer mindestens 35 Jahre aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat und seine Rechte und Pflichten gem. SRO stets erfüllt hat.
 - b. wer sich durch besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen in Verband und Bezirk verdient gemacht hat.
 - c. wer, weil er 35 Jahre aktive Teilnahme am Spielbetrieb nicht erfüllen kann, von der BSL bzw. dem Präsidium vorgeschlagen wird.
- (3) Die Ehrung soll im Besonderen auch nach Beendigung der Tätigkeit verliehen werden und ist nicht an eine aktive Lizenz gebunden.
- (4) Ehrenschiedsrichter erhalten einen Funktionärsausweis auf Lebenszeit, der im gesamten Verbandsgebiet (einschließlich seiner Bezirke) zum freien Eintritt berechtigt. Außerdem ist eine Ehrungsurkunde gem. §16 auszuhändigen. Weitere Ehrungsgeschenke sind nach Genehmigung durch das Präsidium bzw. die BSL möglich.
- (5) Die Kosten trägt der Antragsteller.